

Satzung über das Erheben von allgemeinen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für den Geltungsbereich der Stadt Griesheim (Verwaltungskostensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 27.05.2004 diese Satzung über das Erheben von allgemeinen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) im Geltungsbereich der Stadt Griesheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90),
- §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247),
- § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

und durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Januar 2011 (1. Änderung) und vom 20.07.2023 (2. Änderung) geändert wurde.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Anwendung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Griesheim.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist,

mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

Nr.	Gegenstand	in EURO
1.1	<u>Schriftliche und elektronische Auskünfte</u>	
1.1.1	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erstellt werden	50,00 bis 1.000,00

1.2	<u>Akteneinsicht</u>	
1.2.1	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	30,00 bis 1.000,00
1.2.2	Wie Nr. 1.2.1, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand s. Nr. 2
1.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.1 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens je Sendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten)	15,00
1.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.1 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
1.2.5	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden je Sendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten)	15,00
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1.1 bis 1.2.5 nicht anzuwenden	
1.3	<u>Beglaubigungen</u>	
1.3.1	Beglaubigung von Unterschriften, je Vorgang	10,00
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	5,00
1.3.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10,00 1,00
1.4	<u>Fotokopien und Planpausen</u>	
1.4.1	Anfertigen von Fotokopien je Seite DIN A 3 und kleiner, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,50
1.4.2	Herstellung von Planpausen: DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige je m ²	15,00 10,00 7,50 10,00
1.5	<u>Steuerwesen</u>	

1.5.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
1.6	<u>Bau- und Grundstückangelegenheiten</u>	
1.6.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Verzichtserklärung ab 3 Grundstücken/Verzichtserklärung je Grundstück	60,00 30,00
1.6.2	Genehmigung der Umlegungsbehörde nach § 51 BauGB je Genehmigung	40,00
1.6.3	Für die von einer Bauherrenschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	150,00
1.6.4	Straßenbaurechtliche Zustimmung zu Bordsteinabsenkungen bei der Erweiterung oder Neuanlage bestehender Grundstückszufahrten oder bei der Schaffung zusätzlicher Grundstückszufahrten, einschließlich Abnahme	100,00
1.6.5	Erklärung nach § 172 BauGB (Negativattest) je Erklärung	40,00
1.6.6	Erklärung nach § 250 BauGB je Erklärung	50,00
1.6.7	Sonstige schriftliche und elektronische Auskünfte, Genehmigungen, Zeugnisse oder Bescheinigungen aus dem Bereich des Boden- und Grundstücksrechts je Vorgang	30,00
1.7	<u>Durchführung eines Widerspruchsverfahrens</u>	
1.7.1	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Nr. 2
1.7.2	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Nr. 2
1.8.	Versenden von Schriftstücken, Bescheiden, Akten, Plänen etc. mittels eines Datenträgers (CD, Diskette etc.) oder per E-Mail zusätzlich zu Nr. 1.1 bis 1.6, je Vorgang	1,50
2.	<u>Gebühren für den Zeitaufwand von Bediensteten</u> Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über 1/4 Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.	

	Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für:	
2.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je angefangene 1/4 Stunde	22,25
2.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je angefangene 1/4 Stunde	18,25
2.3	übrige Beschäftigte, je angefangene 1/4 Stunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten	14,50
2.4	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten auf die Gebühren nach Nr. 2.1 - 2.3	25 v.H. mind. 35,00
3.	<u>Einsatz von Fahrzeugen und technischem Gerät</u>	
3.1	PKW, PKW-Kombi, je angefangene 1/4 Stunde	6,00
3.2	Kleinbusse 1/8 je angefangene 1/4 Stunde	9,00
3.3	LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,50 t, je angefangene 1/4 Stunde	9,00
	bis 7,49 t, je angefangene 1/4 Stunde	11,00
	bis 12,00 t, je angefangene 1/4 Stunde	13,00
	LKW mit Ladekran 18 t, je angefangene 1/4 Stunde	21,00
	LKW Abrollkipper 26 t, je angefangene 1/4 Stunde	23,00
3.4	Zugmaschinen, je angefangene 1/4 Stunde	19,00
3.5	Kleinkehrmaschine, je angefangene 1/4 Stunde	13,00
3.6	Radlader, Bagger, je angefangene 1/4 Stunde	15,00
3.7	Großflächenmäher, je angefangene 1/4 Stunde	7,00
3.8	Häcksler, je angefangene 1/4 Stunde	5,00
3.9	Traktoren, Schmalspurschlepper, je angefangene 1/4 Stunde	12,00
3.10	zusätzlich Anbaugeräte, je angefangene 1/4 Stunde	
3.11	<u>Anhänger</u>	
	- einachsig, je angefangene 1/4 Stunde	3,00
	- zweiachsig, je angefangene 1/4 Stunde	4,00
	- Tieflader, je angefangene 1/4 Stunde	4,00
	- Dampfstrahler, je angefangene 1/4 Stunde	7,00
	- Kompressor, je angefangene 1/4 Stunde	5,00

3.12	<u>Container</u>	
	- bis 2 m ³ , je angefangene 1/4 Stunde	2,00
	- bis 8 m ³ , je angefangene 1/4 Stunde	4,00
	- bis 15 m ³ , je angefangene 1/4 Stunde	6,00
	- über 15 m ³ oder Pritsche m. Pendelhubklappe überfahrbar, je angefangene 1/4 Stunde	7,00
3.13	Flächenrüttler, je angefangene 1/4 Stunde	4,00
3.14	Rüttelwalze, je angefangene 1/4 Stunde	4,00
3.15	handgeführte Hilfsgeräte, je angefangene 1/4 Stunde	2,00
3.16	Rasenmäher, Kettensäge, je angefangene 1/4 Stunde	4,00
3.17	Heckenschere, Freischneider, je angefangene 1/4 Stunde	3,00
3.18	Bohrhammer etc., je angefangene 1/4 Stunde	3,00
4.	Verwendung von Verkehrszeichen- und Einrichtungen	
4.1	StVO-Verkehrszeichen (mit Rohr und Fußplatte) je Stück, je angefangener Woche	8,00
4.2	Verkehrsleitkegel je Stück, je angefangener Woche	5,00
4.3	Leitbake (mit Fußplatte) je Stück, je angefangener Woche	8,00
4.4	Absperrschranke (mit Ständer) je Stück, je angefangener Woche	12,00
4.5	Leuchten für Baken und Absperrschranken je Stück, je angefangener Woche	8,00
4.6	fahrbarer Vorwegwarner oder Absperrtafel (Anhänger), pro Tag	105,00
4.7	Ölbindemittel	nach Verbrauch
5.	<u>Benutzung des städtischen Archivs</u>	
5.1	Allgemeine Gebühren	
5.1.1	Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw.	kostenfrei
5.1.2	Beratung und Auskunftserteilung unter Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw.	nach Zeitaufwand siehe Nr. 2

5.1.3	Schriftliche Recherchen und Auskünfte	nach Zeitaufwand siehe Nr. 2
5.1.4	Anfertigung von Abschriften	nach Zeitaufwand siehe Nr. 2
5.1.5	Beglaubigungen je Urkunde	12,00
5.2	Gebühren für Anfertigung von Reproduktionen	
5.2.1	Herstellen einer Fotokopie bis DIN A 3	wie Nr. 1.4
5.2.2	Digitalisierung von Bildvorlagen, CD-ROM, DVD etc., je Aufnahmen bis zu einer Vorlagengröße von 30 cm x 40 cm, zusätzlich je Aufnahme	5,00 1,00
	Aufnahme ab einer Vorlagengröße von 30 cm x 40 cm, zusätzlich je Aufnahme	1,50
	Ausdruck DIN A 4, je Blatt	0,30
	Ausdruck DIN A 3, je Blatt	0,40
5.3	Gebühren für Nutzung (Wiedergabe von Archivalien)	
5.3.1	für drucktechnische Publikationen Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	25,00
	Postkarten, Bucheinbände u. ä.	50,00
	Kunstblätter, Kalender, Großplakate	100,00
5.3.2	für Videoproduktionen	100,00
5.3.3	für Nutzung im Internet	100,00
	Hinweis: Nutzungsrechte an Photographien sind ggf. von den Benutzern bei den Urhebern selbst einzuholen.	
	Unbeschadet der nach diesem Abschnitt dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren hat der Benutzer dem Stadtarchiv die entstehenden Auslagen zu ersetzen.	
	Bei der Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann das Stadtarchiv auf die Erhebung von Gebühren nach den Positionen 5.1.1 - 5.1.3, 5.1.5 und 5.3.1 dieser Gebührenordnung verzichten.	

§ 9

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 24.05.1996 außer Kraft.

Griesheim, 28.05.2004

gez. Leber
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von allgemeinen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für den Geltungsbereich der Stadt Griesheim (Verwaltungskostensatzung) vom 01. Februar 2011, beschlossen am 31. Januar 2011, in Kraft ab 01.03.2011.

2. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von allgemeinen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für den Geltungsbereich der Stadt Griesheim (Verwaltungskostensatzung) vom 21.07.2023, beschlossen am 20.07.2023, in Kraft ab 01.10.2023.